

Staatshilfe für das uneheliche Kind.

Von

Dr. jur. Johann Caspari,

Hilfsarbeiter im Vormundschaftsamt der Stadt Berlin.

Auf Veranlassung des Bundes für Mutterschutz hatte sich Ende Juni eine Reihe angesehenen Organisationen, die für den Schutz für Mutter und Kind arbeiten, in der Reichshauptstadt zu einer Rundgebung vereinigt, um die Forderung nach Staatshilfe für das uneheliche Kind zu erheben. Wie groß die Not der Unehelichen ist, weiß im Grunde nur der, der beruflich in der Jugendfürsorge tätig ist. Nur aus der Unkenntnis der bestehenden Verhältnisse heraus ist die Indolenz weiter Kreise gegenüber diesem vom bevölkerungspolitischen und sozialen Standpunkte gleich wichtigen Problem verständlich. Nur so ist es zu begreifen, daß man jahrzehntelang in Parlament und Regierung dem schweren Existenzkampf des unehelichen Kindes, seinem immer zunehmenden sozialen Hinabgleiten, seiner hohen Sterblichkeit gelassen zugeschaut hat. Auch hier hat erst der Krieg vielen die Augen geöffnet, indem er mit erschreckender Greifbarkeit die Notwendigkeit eines körperlich und sittlich starken Volkes, insbesondere einer gesunden Jugend, erwiesen hat. Kein Volk Europas kann heute mit seinem kostbarsten Gut, seiner Jugend, Raubbau treiben. In Deutschland aber ist Menschenalter hindurch gedankenlos an dem gefährdetsten Teil der Jugend, den Unehelichen, Raubbau getrieben worden. In jüngster Zeit zeigt sich glücklicherweise an den maßgebenden Stellen das Bestreben, die Lage der Unehelichen zu heben. So hat sich auch insbesondere der Reichstag in seinem Ausschuss für Bevölkerungspolitik eingehend mit der Rechtsstellung des außerehelichen Kindes befaßt. Der von ihm vorgeschlagene Unehelichenschutz sieht einmal eine Besserstellung dieser Kinder in privatrechtlicher Hinsicht vor, ferner aber, und das ist das wesentliche und grundlegende, zeigen die Verhandlungen und auch die Beschlüsse, daß dem Ausschusse eine radikale Hebung der Unehelichen nur auf dem Wege staatlichen Eingreifens, der Staatshilfe, möglich erscheint. Die Beschlüsse des Ausschusses sind vor kurzem durch das Plenum einstimmig angenommen worden.

Wer die Verhandlungen aufmerksam verfolgt hat, wird allerdings bemerkt haben, daß die zuletzt gefaßten Beschlüsse leider eine Verschlechterung gegenüber den erst gefaßten aufweisen. Während man anfänglich die Staatshilfe und den Ausbau der Berufsvormundschaft als der Institution, die anerkanntermaßen auf dem Gebiete des Unehelichenschutzes Vorzügliches geleistet hat, gefordert hat, ist man in den späteren, endgültigen Beschlüssen auf den Ausbau der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft und nur „eventuell“ auf die Generalvormundschaft zurückgekommen. Man muß annehmen, daß den Abgeordneten, die so stark für die Einzelvormundschaft eingetreten sind, die tatsächlichen Verhältnisse, wie sie sich gerade unter der Herrschaft der Einzelvormundschaft entwickelt haben, unbekannt geblieben sind oder daß, was nicht ganz unwahrscheinlich erscheint, gewisse Kreise eine Ausdehnung der Berufsvormundschaft aus konfessionellen Gründen — die Verhandlungen des Reichstagsausschusses deuten ebenfalls darauf hin — bekämpfen, insofern, als man angeblich die

die religiöse Erziehung der Kinder in der Hand des Berufsvormundes für nicht genügend gesichert hält. Wenn aber der Nachweis erbracht werden kann, daß unter der Einzelvormundschaft die Lage der Unehelichen immer trostloser geworden ist, wenn, was jedes Vormundschaftsgericht bestätigen kann, die Auswahl auch nur einigermaßen geeigneter Vormünder von Jahr zu Jahr schwieriger wird, ist es dann wahrscheinlich, daß derselbe Vormund, der sich in unzureichender Weise für das leibliche Wohl seines Schütlings einsetzt, nun gerade für dessen Seelenheil so Hervorragendes leisten wird? Die „durchgreifende und umfassende Fürsorgearbeit für das uneheliche Kind“ durch den Einzelvormund, von der ein Abgeordneter gesprochen hat, existiert in Wirklichkeit bei wenigen Ausnahmexemplaren von Einzelvormündern, im übrigen nur in der Phantasie der Befürworter dieser Institution; auch hier ist der Wunsch der Vater des Gedankens. Die meisten Einzelvormünder sind den vielseitigen Aufgaben, die die Führung der Vormundschaft über ein außereheliches Kind erfordert, nicht gewachsen. Selbstverständlich bestehen Ausnahmen vor allem in Gestalt der gut organisierten Einzelvormundschaft, wie wir sie beispielsweise in dem „Verband für weibliche Vormundschaft“ finden. Grundsätzlich ist aber, will man das Los der Unehelichen bessern, der Ausbau der Berufsvormundschaft zu fordern, und es ist im höchsten Maße erfreulich, daß in dem vor einiger Zeit in beteiligten Kreisen bekannt gewordenen preussischen Jugendamtsgeheimrat die königliche Staatsregierung die Ausdehnung der Berufsvormundschaft ins Auge gefaßt hat.

Die Berufsvormundschaft ist aber nur das eine wesentliche Mittel, die Lage der Unehelichen zu heben. Ein zweites, noch wichtigeres muß hinzukommen: die unmittelbare Staatshilfe. Heute ist das außereheliche Kind, um zu leben, auf den privatrechtlichen Schutz angewiesen. Dieser hat, das wird allseits anerkannt, versagt. Im Kampf um seine Existenz tritt das uneheliche Kind ins Leben. Der Staat aber, der an seiner Erhaltung das größte Interesse haben müßte, steht untätig daneben, wenn man von der nicht zureichenden Armenpflege abliest. So vergehen oft Monate, ja Jahre, bis das Kind zu seinem Rechte kommt; und selbst, wenn es endlich einen vollstreckbaren Titel gegen seinen Vater hat, ist damit noch nicht die geringste Gewähr geboten, daß dieser nunmehr auch wirklich seine Verpflichtungen erfüllt, nicht vielmehr auf jede nur denkbare Weise sich ihnen zu entziehen versucht. Die Akten jedes Vormundschaftsgerichts und jeder Berufsvormundschaft legen hierüber beides Zeugnis ab. So muß das öffentliche Recht ersehen, was das Privatrecht verweigert. Nur dadurch, daß der Staat, am zweckmäßigsten durch die großen Kommunalverbände, die unmittelbare Fürsorge für die Unehelichen übernimmt, selbstverständlich unter besonders zu schützendem Rückgriff gegen die dem Kinde Unterhaltspflichtigen, ist eine Besserung der Lage der Unehelichen zu gewärtigen. Berufsvormundschaft und unmittelbare Staatshilfe werden die Grundsteine wirksamen Unehelichenschutzes in Zukunft heißen müssen. Sie müssen jedem, der wachen Blickes die Not der außerehelichen Kinder in ihren Ursachen und Folgen erkannt hat, als die Mittel erscheinen, die in erster Linie berufen sind, die Verelendung dieses Teiles deutscher Jugend zu verhüten. Vergessen wir nicht, daß im Frieden jährlich annähernd 200 000 Kinder außer der Ehe geboren werden; die Entwicklung deutet darauf hin, daß auch nach dem Kriege die Unehelichen ein starkes Kontingent aller Neugeborenen darstellen werden. Die Unehelichen zu vollwertigen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft zu machen, ist ebenso eine Pflicht der Menschlichkeit wie eine Forderung der Staatsvernunft.